

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 26. Oktober 2023 (0441-0005#2022/0005-0401 4210)

Land

Landeskassen und Zahlstellen

Aufgrund des § 76 Abs. 1 LHO wird bestimmt:

1	Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2023 sind abzuschließen	
1.1	von der Landesfinanzkasse	am 29. Dezember 2023
1.2	von der Landesoberkasse	am 10. Januar 2024
1.3	von der Landeshochschulkasse und der Landesjustizkasse	am 10. Januar 2024
1.4	von der Landeshauptkasse als Einheitskasse	am 12. Januar 2024

Der Monat Dezember wird bis zum Jahresabschlusstag geführt. Die Abschlussnachweisung für Dezember 2023 ist zugleich Abschlussnachweisung für das Haushaltsjahr 2023.

2. Letzter Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2023 ist für die Kassen zu den Nrn. 1.2 bis 1.4 der

2. Januar 2024.

Nach diesem Tag dürfen nur noch Abschlussbuchungen und Berichtigungen vorgenommen werden.

3. Die Abschlussnachweisungen / Titelübersichten der Landeskassen sind der Landeshauptkasse bis zum **12. Januar 2024** vorzulegen. (Wo der Termin aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist eine Absprache mit der Landeshauptkasse erforderlich.)

4. Die Zahlstellen rechnen zu dem von der jeweils zuständigen Kasse bestimmten Zeitpunkt ab.

5a. Abweichend vom generellen Abschlusstag 10. Januar 2024 der Landeshochschulkasse Mainz bestimme ich als Abschlusstag für das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft II“ (Sonderrechnung 91 00) den

12. Januar 2024

und für die Sonderrechnungen der kaufmännisch buchenden Globalhaushalte den

23. Februar 2024.

Der Jahresabschluss der Landeshochschulkasse vom 10. Januar 2024 hat für den Teilbereich der Sonderrechnungen von „Wissen schafft Zukunft II“ und Globalhaushalten insoweit nur vorläufigen Charakter.

Nach Abschluss dieser Sonderrechnungen ist dem Rechnungshof deshalb auch am 23. Februar 2024 ein **endgültiger** Abschluss vorzulegen.

5b. Als Abschlusstag für das Sondervermögen "Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie" (Sonderrechnung 83 00) bestimme ich ebenfalls den

12. Januar 2024.

Kassenanordnungen für das Sondervermögen "Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie" einschl. der erforderlichen Rücklagenbuchungen sind - unbeschadet der Ziff. 6 - der Landeshauptkasse bis spätestens am

Mittwoch, den 20. Dezember 2023,

zuzuleiten.

Nach Abschluss dieser Sonderrechnung ist dem Rechnungshof am 12. Januar 2024 ein **endgültiger** Abschluss vorzulegen.

5c. Als Abschlusstag für das Sondervermögen "Wiederaufbauhilfe RLP 2021" (Sonderrechnung 84 00) bestimme ich ebenfalls den

12. Januar 2024.

Kassenanordnungen für das Sondervermögen "Wiederaufbauhilfe RLP" einschl. der erforderlichen Rücklagenbuchungen sind für Dienststellen, die Ihre Anordnungen auf **nicht-digitalem Wege** an die Bundeskasse Trier übermitteln

- unbeschadet der Ziff. 6 - der Landesoberkasse bis spätestens zum

1. Dezember 2023,

zuzuleiten.

Der Jahresabschluss der Landesoberkasse vom 10. Januar 2024 hat für den Teilbereich der Sonderrechnung von „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ insoweit nur vorläufigen Charakter.

Der Kassenabschluss der Bundeskasse Trier im nicht-digitalen-Verfahren (Papieranordnungen!) erfolgt am Dienstag, den 05.12.2023. Bis zu diesem Termin sind spätestens alle Vorfinanzierungen des Landes Rheinland-Pfalz im HKR-Verfahren des Bundes mit Bundesmitteln auszugleichen.

Für alle digital mit der Bundeskasse abrechnenden Dienststellen gilt der Termin nach Ziff. 6.

Nach Abschluss dieser Sonderrechnung ist dem Rechnungshof am 12. Januar 2024 ein **endgültiger** Abschluss vorzulegen.

Bewirtschafter/ anordnende Dienststellen

6. Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2023 sind den Kassen frühzeitig, spätestens bis zum

Mittwoch, den 20. Dezember 2023,

zuzuleiten.

Soweit erforderlich (vgl. Rundschreiben vom 24. Juni 2013 – 61-0130 – 4210), ist die Übersendung der zahlungsbegründenden Unterlagen bei Kassenanordnungen aus IRM@, die am 19. Dezember 2023 auf elektronischem Weg bei den Kassen eingehen, zeitgleich in die Wege zu leiten, damit die Begleitzettel und die zahlungsbegründenden Unterlagen am Mittwoch, den 20. Dezember 2023, bei der zuständigen Landeskasse vorliegen.

In Auszahlungsanordnungen ist das zutreffende Fälligkeitsdatum anzugeben, damit sichergestellt ist, dass die Zahlung entsprechend der Fälligkeit auch nach dem 20. Dezember 2023 ausgeführt wird.

Dienststellen, die nicht an IRM@ angeschlossen sind (Papieranordnungen!), haben Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2023 den Kassen, spätestens bis zum

Mittwoch, den 13. Dezember 2023,

zuzuleiten.

7. Die Vorlagetermine beim Landesamt für Finanzen für Festsetzungen von Besoldung / Versorgung sowie Entgelten, soweit diese, auch vor dem Hintergrund einer buchungsstellen- und periodengerechten Zuordnung wegen der Budgetierung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4, noch für das auslaufende Haushaltsjahr nachgewiesen werden sollen, sind wie folgt festgelegt worden:

- für Beamte und Versorgungsempfänger Freitag, der 10. November 2023,
- für Beschäftigte Freitag, der 08. Dezember 2023.

Bis zu diesen Terminen vorliegende Mitteilungen der Personal verwaltenden Dienststellen können vom Landesamt für Finanzen beim Zahltag Dezember 2023 und damit noch für das laufende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

8. Die anordnenden Dienststellen und die Kassen werden gebeten, zur Vermeidung von Unstimmigkeiten in der Haushaltsrechnung unmittelbar nach Erteilung der letzten Kassenanordnung für das auslaufende Haushaltsjahr die Ergebnisse nach der Haushaltsüberwachung und nach der Buchführung miteinander abzustimmen. Dies gilt auch für die Abstimmung über die Geldforderungen (vgl. Nr. 3.3 der Anlage 6 zu §§ 70-80 VV-LHO).

Die rechtzeitige Abstimmung ist durch die anordnenden Dienststellen zu gewährleisten, damit ggf. erforderliche Berichtigungen bis zum Abschlusstag bei der zuständigen Landeskasse erledigt sind. Für die Behandlung von Unrichtigkeiten, die nach dem Abschlusstag festgestellt werden, gilt, dass

- a) Fehler aufgrund einer unrichtigen Kassenanordnung von der anordnenden Stelle mit einer Änderungsanordnung,
 - b) Fehler aufgrund eines Versehens der Landeskasse von der Kasse mit einem Kasseninternen Auftrag
- zu heilen sind.

Jahresübergreifende Korrekturbuchungen sind nach Abschluss der Bücher nicht zulässig.

Bund

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Oktober 2022 – IIA 2 - H 2202/23/10001:001 2023/1029137- zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 füge ich in der Anlage zur Kenntnisnahme und Beachtung bei, soweit Bundesmittel bewirtschaftet werden.